

Ortsgemeinde Malberg
Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain
Landkreis Altenkirchen

**1. Änderung Bebauungsplan
„Gewerbe- und Industriepark Malberg“**

Begründung

Verfahrensstand:

Schlussfassung

zum Satzungsbeschluss vom 24.06.2024

Juni 2024

INHALT	SEITE
1. Veranlassung und Erforderlichkeit der Planung	4
1.1 Notwendigkeit der erneuten Offenlage	5
2. Räumlicher Geltungsbereich und Eigentumsverhältnisse	6
2.1. Räumlicher Geltungsbereich	6
2.2 Eigentumsverhältnisse	7
3. Vorgaben zur Planung	7
3.1 Raumordnung und Landesplanung	7
3.2 Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain	11
3.2.1 Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan der VG Betzdorf- Gebhardshain	11
3.2.2 Entwickelbarkeit aus dem Flächennutzungsplan	11
3.3 Gegenwärtiges Planungsrecht	12
3.4 Angrenzende festgesetzte und im Verfahren befindliche Bebauungspläne.....	12
3.5 Natur, Landschaft, Umwelt	13
3.6 Verkehrliche Erschließung.....	14
3.6.1 Erschließungsstraßen	14
3.7 Ver- und Entsorgung	14
3.7.1 Entwässerungstechnische Erschließung	14
3.7.2 Außengebietsentwässerung.....	15
3.7.3 Versorgung des Gebietes mit Trinkwasser	15
3.7.4 Energieversorgung.....	15
3.8 Fließgewässer	15
3.9 Altlasten.....	15
3.10 Denkmalschutz.....	15
3.11 Wasserschutzgebiete	16
3.12 Starkregenereignisse.....	16
3.13 Bergbauliche Belange	16
3.14 Erdgeschichtliche Denkmalpflege.....	16
3.15 Immissionsschutz	17
4. Planinhalt	17
4.1 Ziele und Zwecke der Planung	17
4.2 Beschreibung und Begründung der Festsetzungen.....	18
4.2.1 Art der baulichen Nutzung.....	18
4.2.2 Maß der baulichen Nutzung / Bauweise	20
4.2.3 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen	21
4.2.4 Landespflegerische Festsetzungen	21
4.2.5 Kennzeichnungen, Hinweise und nachrichtliche Übernahmen	22

5. Auswirkungen der Planung	23
5.1 Auswirkungen auf ausgeübte Nutzungen	23
5.2 Auswirkungen auf Natur, Boden und Landschaft	23
5.3 Bodenordnende Maßnahmen	23
6. Flächenbilanz	24
7. Rechtsgrundlagen in der jeweils gültigen Fassung	24

IMPRESSUM

*Bearbeitet im Auftrag der Ortsgemeinde Maberg
57629 Malberg*

*Bearbeitet durch Planeo Ingenieure GmbH
Bachweg 5
57627 Hachenburg*

Verfasser: Kerstin Eiteneuer, B.Eng.

*Planunterlagen
und Script: Kerstin Eiteneuer, B.Eng*

*Verfahrensstand: Schlussfassung zum Satzungsbeschluss vom 24.06.2024
Juni 2024*

Begründung

1. Veranlassung und Erforderlichkeit der Planung

Die Ortsgemeinde Malberg hat im Jahr 2002 den Bebauungsplan „Gewerbe- und Industriepark Malberg“ als Satzung beschlossen. Maßgeblich für das Erfordernis zur Aufstellung des Bebauungsplanes war die wirtschafts- und arbeitsmarktpolitische Situation, die eine Ausweisung von Gewerbegebieten zu einer zentralen Aufgabe der Daseinsvorsorge auf örtlicher Ebene macht. Die seinerzeitige Planung wurde auf die Wünsche eines Investors ausgelegt, der eine moderne Produktionsstätte und eine Musterhausausstellung in diesen Bereich zu verlagern beabsichtigte.

Aus gleich mehreren verschiedenen Gründen wurde der Plan bis heute allerdings nicht umgesetzt. Insbesondere standen eigentumsrechtliche Gründe einer Umsetzung im Wege. Die Ortsgemeinde Malberg konnte in der Zwischenzeit allerdings einige Grundstücke käuflich erwerben und diese Barriere überwinden. Der damalige Investor und Grundstückseigentümer eines Großteils des Geltungsbereiches hat unter Zustimmung der Ortsgemeinde Malberg inzwischen die Flächen privat weiterveräußert.

Aufgrund der neuen Eigentümerstruktur und der Vorstellungen des privaten Eigentümers soll der Bebauungsplan den heutigen Erfordernissen und städtebaulichen Bedürfnissen angepasst werden. Hierbei ist insbesondere eine Reduzierung des Bebauungsplangebietes sowie die Anpassung der benötigten Erschließung beabsichtigt. Der rechtskräftige Bebauungsplan sieht noch eine (kosten-)aufwendige Anbindung (Errichtung von Linksabbiegespuren) an die Landesstraße Nr. 281 (L 281) vor. Aufgrund des inzwischen erfolgten Ausbaus der nördlich des Geltungsbereiches verlaufenden Kreisstraße Nr. 121 (K 121) ist eine weniger aufwendige Erschließung über die Kreisstraße möglich.

Damit der Bebauungsplan mit dem benachbarten touristisch genutzten Gebiet des angrenzenden Barbaraturms korrespondiert, werden erforderliche Festsetzungen im Änderungsverfahren ergänzt.

Da die Grundzüge der Planung durch die Änderung berührt werden, kann kein vereinfachtes Änderungsverfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden. Der Ortsgemeinderat Malberg hat daher in seiner Sitzung vom 14.09.2021 den Beschluss zur Durchführung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriepark Malberg“ beschlossen.

Nach Rücksprache mit der zuständigen Kreisverwaltung Altenkirchen ist im Zuge der Planänderung zu prüfen, ob pauschal geschützte Grünlandflächen von der Planung betroffen sind. Zudem sind die Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung sowie die internen und externen Maßnahmen zu prüfen und ggf. anzupassen. Auf die Erstellung eines Umweltberichtes sowie eines ausführlichen Fachbeitrages Artenschutz kann jedoch verzichtet werden.

1.1 Notwendigkeit der erneuten Offenlage

Die förmliche Offenlage der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriepark Malberg“ fand in der Zeit vom 29.01.2024 bis einschließlich 01.03.2024 statt. Im Rahmen dieses Verfahrensschrittes wurden Anregungen vorgetragen, die nach der gerechten Abwägung untereinander und gegeneinander eine erneute Offenlage notwendig machen.

Die Änderungen stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

1. Reduzierung der maximal zulässigen Verkaufsfläche der zulässigen Einzelhandelsnutzung mit den bereits getroffenen Einschränkungen auf höchstens 150 m² (Anregung des Handelsverbandes Südwest und der Kreisverwaltung).
2. Auf Anregung der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) wurde eine neue Vermeidungsmaßnahme (V3) zum Schutz der im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmenflächen nach Anlage der Vegetationsbestände in die Planunterlagen aufgenommen (Planzeichnung und Textfestsetzungen).
3. Ergänzung der Gestaltungsmaßnahme G5 um Vorgaben zur Eingrünung der Gewerbefläche GE5 in Richtung Barbaraturm zur Abgrenzung der angrenzenden touristischen Nutzung und zur besseren Einbindung der gewerblichen Bauflächen in das Landschaftsbild. Zudem wurde die Maßnahmenbeschreibung bezüglich der Pflanzzeit sowie die Unzulässigkeit von Leitungsverlegungen und baulichen Anlagen, insbesondere Werbeanlagen, ergänzt (Anregung UNB).
4. Ergänzung der bereits bestehenden bauordnungsrechtlichen Festsetzung zu Zulässigkeit von Werbeanlagen (Anregung UNB).
5. Um die Belange der Generaldirektion kulturelles Erbe, erdgeschichtliche Denkmalpflege, zu berücksichtigen, wurden die Hinweise in den Textfestsetzungen zum Thema „Archäologische Funde“ ergänzt.
6. Auf Anregung der Kreisverwaltung wurde der Hinweis in die Textfestsetzungen aufgenommen, dass dem Antrag auf Baugenehmigung ein Freiflächenplan beizufügen ist.
7. Nachrichtliche Übernahme der Sichtflächen im Einmündungsbereich der neuen Erschließungsstraße in die Kreisstraße Nr. 121 (K 121) auf Anregung des Landesbetriebes Mobilität Diez (LBM Diez).

Die Änderungen wurden zur besseren Lesbarkeit in den Textfestsetzungen und der Begründung durch blaue Schrift kenntlich gemacht. Die Planzeichnung wurde lediglich durch den Eintrag der Sichtflächen und der Ergänzung der Vermeidungsmaßnahmen V3 ergänzt. Änderungen am Fachbeitrag Naturschutz mit seinen Anlagen wurden nicht vorgenommen.

Aufgrund der genannten Änderungen hat der Ortsgemeinderat am 29.04.2024 die erneute Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit und die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen. Es wird

bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Die Dauer der Veröffentlichung und die Frist für die Abgabe der Stellungnahmen wird auf die Dauer von zwei Wochen verkürzt. Die eingegangenen Stellungnahmen werden dem Ortsgemeinderat im Anschluss zur Abwägung vorgelegt.

Da durch die Änderung des Bebauungsplanentwurfs die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung oder Ergänzung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt.

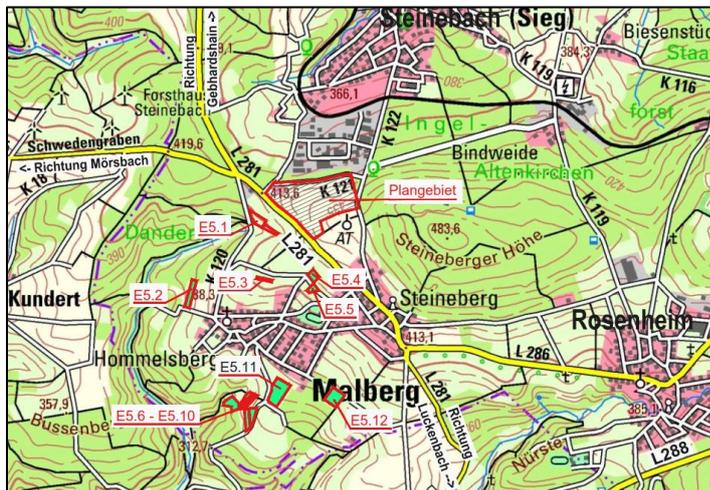
Es werden daher lediglich die Stellungnahmen der Kreisverwaltung Altenkirchen, des Landesbetrieb Mobilität Diez, der Generaldirektion Kulturelles Erbe – Eregschichtliche Denkmalpflege – Landesarchäologie und des Handelsverbandes Südwest eingeholt.

2. Räumlicher Geltungsbereich und Eigentumsverhältnisse

2.1. Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich zwischen der Landesstraße Nr. 281, der Kreisstraßen Nr. 121 und Nr. 122 nördlich der Ortslage Malberg.

Die externen Flächen für die notwendigen Kompensationsmaßnahmen (Maßnahme E5) liegen südwestlich der L 281.



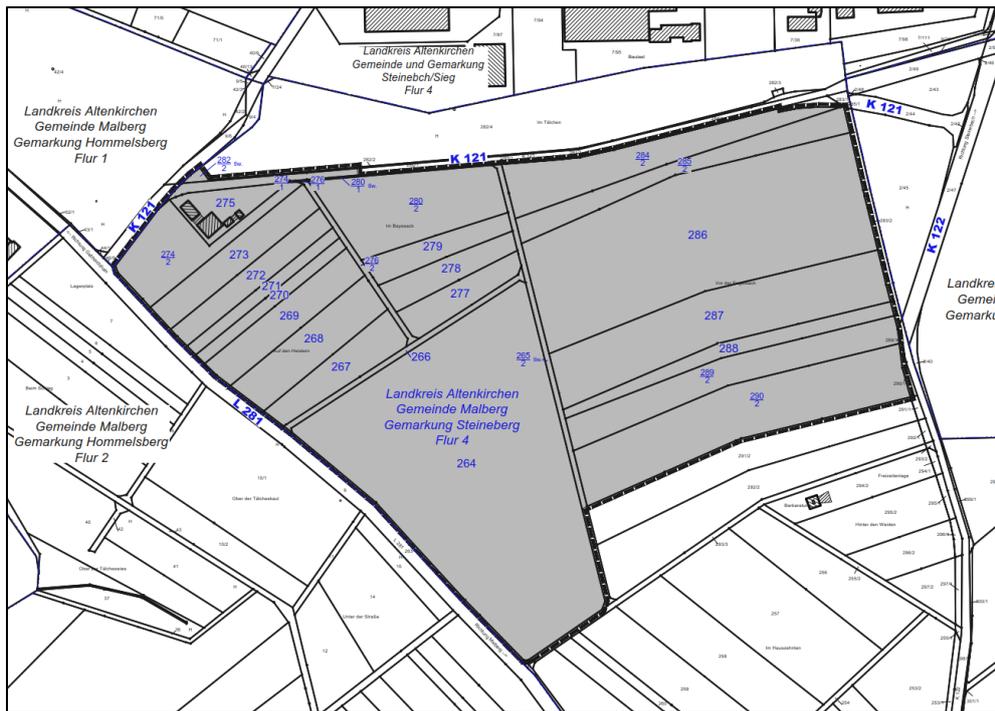
Auszug aus der
Topographischen Karte
1 : 25.000 - LANIS-RLP

unmaßstäblich,
eingenordet

Datengrundlage:
Geobasisinformationen
der Vermessungs- und
Katasterverwaltung
Rheinland-Pfalz
(Zustimmung vom
15. Oktober 2002)

Das in der nachfolgenden Karte dargestellte Plangebiet umfasst eine Fläche von rd. 12,5 ha und beinhaltet folgende Parzellen, Gemeinde Malberg, Gemarkung Steineberg, Flur 4:

Flurstücke 264, 265/2 tlw., 266 bis 273, 274/1, 274/2, 275, 276/1, 276/2, 280/1 tlw., 282/2 tlw., 284/2, 285/2, 286, 287, 288, 289/2 und 290/2.



Planbereich
unmaßstäblich,
eingeordnet

Datengrundlage:
Geobasisinformationen
der Vermessungs- und
Katasterverwaltung
Rheinland-Pfalz
(Zustimmung vom
15. Oktober 2002)

2.2 Eigentumsverhältnisse

Die Fläche des Plangebietes befindet sich teilweise im Eigentum der Ortsgemeinde Malberg und teilweise in Privatbesitz bzw. im Eigentum des Landes Rheinland-Pfalz.

Der überwiegende Bereich der als Gewerbegebiet ausgewiesenen Flächen sowie der Flächen für die Erschließungsstraße und die Regenrückhaltung überdeckt gemeinde-eigenen Flächen. Teile des Gewerbegebietes sowie die Bau- und Grünflächen des Industriegebietes sind in privater Hand. Die Eigentumsverhältnisse wurden bei der Änderungsplanung berücksichtigt.

3. Vorgaben zur Planung

3.1 Raumordnung und Landesplanung

Landesentwicklungsprogramm IV

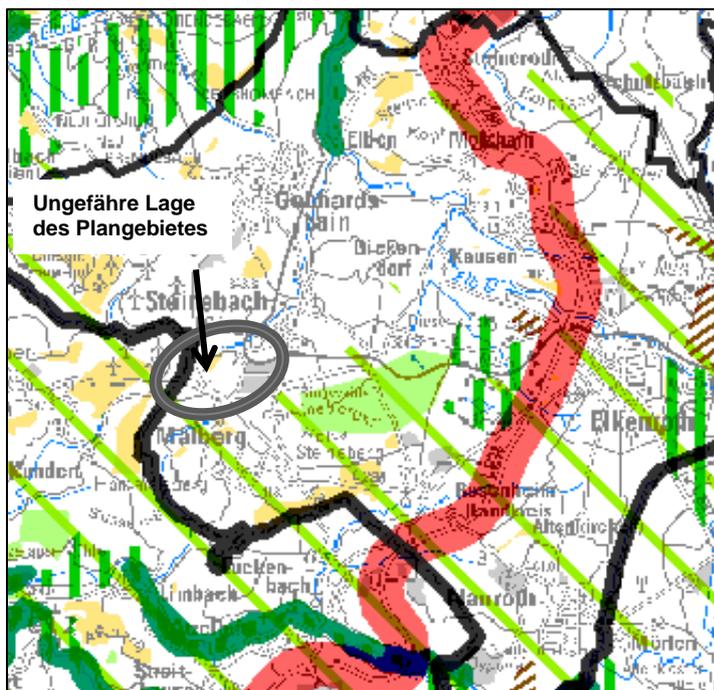
Das geltende Landesentwicklungsprogramm des Landes Rheinland-Pfalz (LEP IV) wurde vom Ministerrat am 07.10.2008 beschlossen. Das LEP IV bildet einen Gestaltungs- und Ordnungsrahmen für eine nachhaltige Entwicklung des Landes und für alle Teilräume. Vor dem Hintergrund der Herausforderungen des demografischen Wandels und der Globalisierung sind die Sicherung der Daseinsvorsorge und der Entwicklung von Räumen sowie die Siedlungsentwicklung inhaltliche Schwerpunkte des LEP IV.

Dem Grundsatz (G) 52 folgend soll das bestehende Angebot an Gewerbe- und Industrieflächen vorrangig genutzt werden.

Eine Beeinträchtigung der Ziele (Z) 57 bis 59 des LEP IV kann vorliegend ausgeschlossen werden, insbesondere da sich die Zielvorgaben auf großflächige Einzelhandelbetriebe mit innenstadtrelevanten Sortimenten beziehen. Bei produzierenden Gewerbebetrieben und dem Verkauf von Produkten aus der Produktion handelt es sich regelmäßig um „nicht-innenstadtrelevante Sortimente“ (z.B. Gartenbedarf, Bauelemente, Holz, Kfz-Zubehör).

Das Ziel 61 (Agglomerationsverbot) des LEP IV wird durch die im Bebauungsplan getroffene Festsetzung zum Einzelhandel nicht beeinträchtigt. Zwar sind Agglomerationen nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe, deren Verkaufsfläche in Summe 800 m² überschreiten, raumordnerisch wie großflächiger Einzelhandel zu werten, für die Annahme von Agglomerationen im raumordnerischen Sinn, ist jedoch die Feststellung eines räumlichen und funktionalen Zusammenhangs erforderlich. An einem funktionalen Zusammenhang fehlt es bei der beabsichtigten Planung, i.V.m. der festgesetzten Einschränkung, dass Einzelhandel nur mit Waren zulässig ist, die der Betrieb selbst herstellt [...]. Dies ergibt sich allein aus der Nutzungsvielfalt. Darüber hinaus ist bei produzierendem Gewerbe davon auszugehen, dass fast ausschließlich „nicht-innenstadtrelevante Sortimente“ angeboten werden, sodass das (Z) 61 nicht beeinträchtigt wird. Die Festsetzung von Verkaufsflächenobergrenzen ist mangels Rechtsgrundlage unzulässig (Urteil vom 03.04.2008, BVerwG 4 CN 3.07).

Das LEP IV des Landes Rheinland-Pfalz trifft nachfolgende Aussagen für das Plangebiet:



Auszug aus dem LEP IV
Gesamtkarte ohne Maßstab

Quelle:
Geoportal der Raumordnung und
Landesplanung Rheinland-Pfalz

Die Ortsgemeinde Malberg liegt im bundesweit bedeutsamen Bereich „Landwirtschaft“ sowie „Erholung und Tourismus“. Darüber hinaus trifft das LEP IV für diesen Bereich keine raumbedeutsamen Aussagen.

Nach G 135 des LEP IV sollen für Teilräume mit besonderem Freizeit- und Erholungswert gebietsbezogene Gesamtkonzepte erarbeitet werden, die auf eine stärkere Kooperation der zugehörigen Gemeinden im Freizeitbereich abstellen und die durch die Bauleitplanung entsprechend abgesichert werden sollen. Dieser Grundsatz bezieht sich jedoch auf eine informelle Planung unabhängig von der vorliegenden Bebauungsplanänderung. Vielmehr sind bestehende städtebauliche Entwicklungskonzepte in der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB), eine Verpflichtung zur Erstellung eines Konzeptes im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird jedoch nicht begründet. Es obliegt der Verbandsgemeinde in Zusammenarbeit mit den Ortsgemeinden zu entscheiden, ob ein derartiges Gesamtkonzept zukünftig erarbeitet wird.

Nach dem Ziel (Z) 120 werden die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Landwirtschaft durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen konkretisiert und gesichert. Im Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald finden sich diesbezüglich keine Aussagen.

Die Planung steht den Zielen und Grundsätzen der Landesplanung insofern nicht entgegen.

Regionaler Raumordnungsplan (RROP 2017)

Entsprechend § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Der Regionale Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (RROP 2017) ist seit dem 11.12.2017 wirksam und beinhaltet die überörtliche, überfachliche und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet der Planungsregion Mittelrhein-Westerwald. Er vertieft und konkretisiert das Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV 2008 mit Teilfortschreibung 2013) und enthält Ziele und Grundätze, die in der Bauleitplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind.

Im RROP 2017 wird die Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain und damit der Planbereich in der Ortsgemeinde Malberg dem „Verdichteten Bereich mit disperser Siedlungsstruktur“ zugeordnet. In der Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain übernimmt die Stadt Betzdorf gemäß des wirksamen RROP 2017 eine zentralörtliche Funktion als freiwilliges, kooperierendes Mittelzentrum in einem Schwerpunkttraum. Die Ortsgemeinde Gebhardshain wird als Grundzentrum geführt. Der Ortsgemeinde Malberg kommen hier keine besonderen Aufgaben zu.

Für das Plangebiet selbst und die zugehörigen externen Kompensationsflächen sind in Malberg keine Vorrangflächen im RROP 2017 dargestellt.

Betroffen von dem Plangebiet und auch von den Ausgleichsflächen ist jedoch das Vorbehaltsgebietes „Erholung und Tourismus“ und damit u.a. der Grundsatz 58 (G 58), wonach in den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus die Vielfalt, Eigenart und

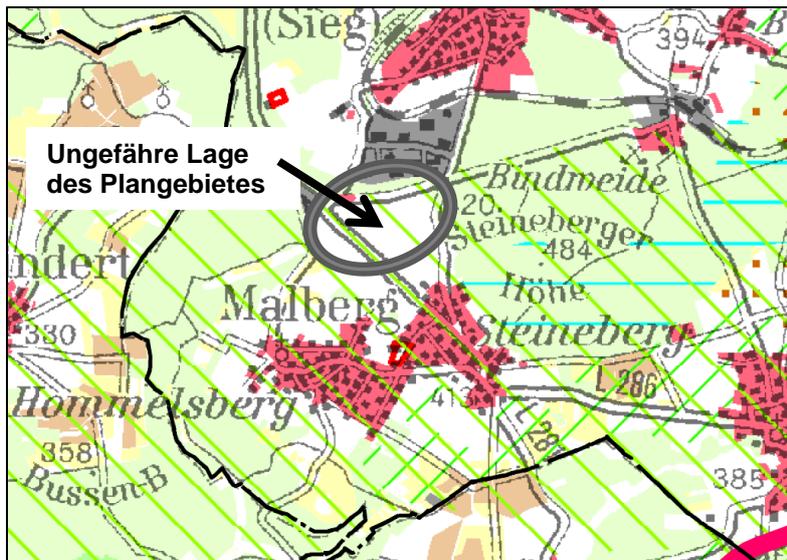
Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig geschützt und die Landschaft in ihrer Funktion als Raum für die naturnahe, landschaftsgebundene, stille Erholung der Bevölkerung erhalten und entwickelt werden soll. In diesen Räumen soll dem Schutz des Landschaftsbildes bei raumbedeutsamen Entscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Dieser Prämisse folgend wurden für die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriepark Malberg“ auch Festsetzungen zur Sicherung des Landschaftsbildes getroffen.

Vor diesem Hintergrund sind weiterhin die Grundsätze 95 bis 97 sowie der Grundsatz 99 zu berücksichtigen. G 95 und G 99 beziehen sich auf die Stärkung des Tourismus unter Schonung des Landschaftsbildes. Die Errichtung eines Gewerbegebietes steht den touristischen Zielen insgesamt nicht entgegen. So können auch hier Betriebe aus der Tourismusbranche oder für die Freizeitgestaltung angesiedelt werden. Auch Anlagen für sportliche Zwecke wurden explizit in den Katalog der zulässigen Nutzungen aufgenommen.

G 96 wird durch die 1. Bebauungsplanänderung nicht berührt, da die Erhaltung bzw. Stärkung des Tourismus in anderen Bereichen des Gemeindegebietes und auch innerhalb der Verbandsgemeinde erfolgt. Mit der vorliegenden Bebauungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben mit geringem Emissionsverhalten geschaffen werden, die sich mit den benachbarten Nutzungen verträglich gestalten lassen. Dies betrifft insbesondere auch das benachbarte touristisch genutzten Gebiet des angrenzenden Barbaraturms. Vor diesem Hintergrund wurde auch das im östlichen Bereich festgesetzte Industriegebiet auf das städtebaulich erforderliche Maß reduziert. Lediglich im Bereich des GI1 sollen Nutzungen zugelassen werden, die in anderen Baugebieten unzulässig sind. Durch die Festsetzungen zur Sicherung des Landschaftsbildes wird auch dem G 97 Rechnung getragen. Die Lage des Plangebietes im Vorbehaltsgebiet „Erholung und Tourismus“ findet daher eine besondere Gewichtung bei der Planung.

Weitere Vorbehaltsgebiete sind für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht verzeichnet.



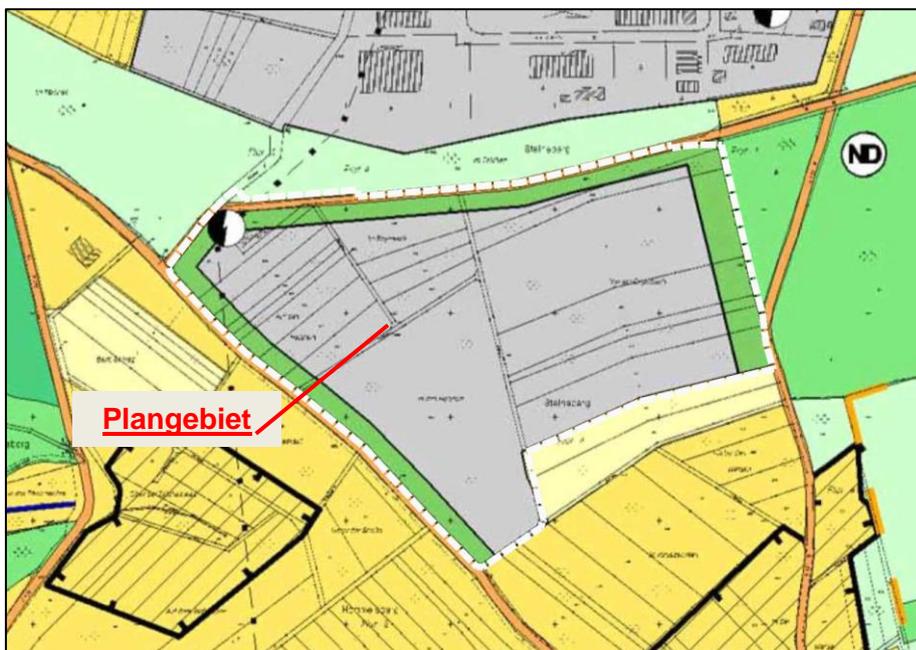
Auszug aus der Gesamtkarte zum Fortschreibungsentwurf des RROP 2017 (mit Planbereich); unmaßstäblich, genordet;

Quelle: Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald

3.2 Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain

3.2.1 Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan der VG Betzdorf-Gebhardshain

Im derzeit aktuellen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain sind für den Planbereich in der OG Malberg bereits „Gewerbliche Bauflächen“ und Grünflächen dargestellt.



Auszug aus dem FNP der Ortsgemeinde Malberg mit Darstellung des Planbereiches, unmaßstäblich, genordet (Plangebiet mit weißer Blocklinie gekennzeichnet; Quelle: Bauamt VG Betzdorf-Gebhardshain)

3.2.2 Entwickelbarkeit aus dem Flächennutzungsplan

Der vorliegende Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan der Ortsgemeinde Malberg entwickelt. Die überplanten Flächen sind dort als gewerbliche Bauflächen dargestellt. Das Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB ist damit Rechnung getragen.

3.3 Gegenwärtiges Planungsrecht

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist derzeit durch den Bebauungsplan „Gewerbe- und Industriepark Malberg“ überplant. Der Bebauungsplan erlangte im Jahr 2002 Rechtskraft, wurde aber bis heute nicht umgesetzt.



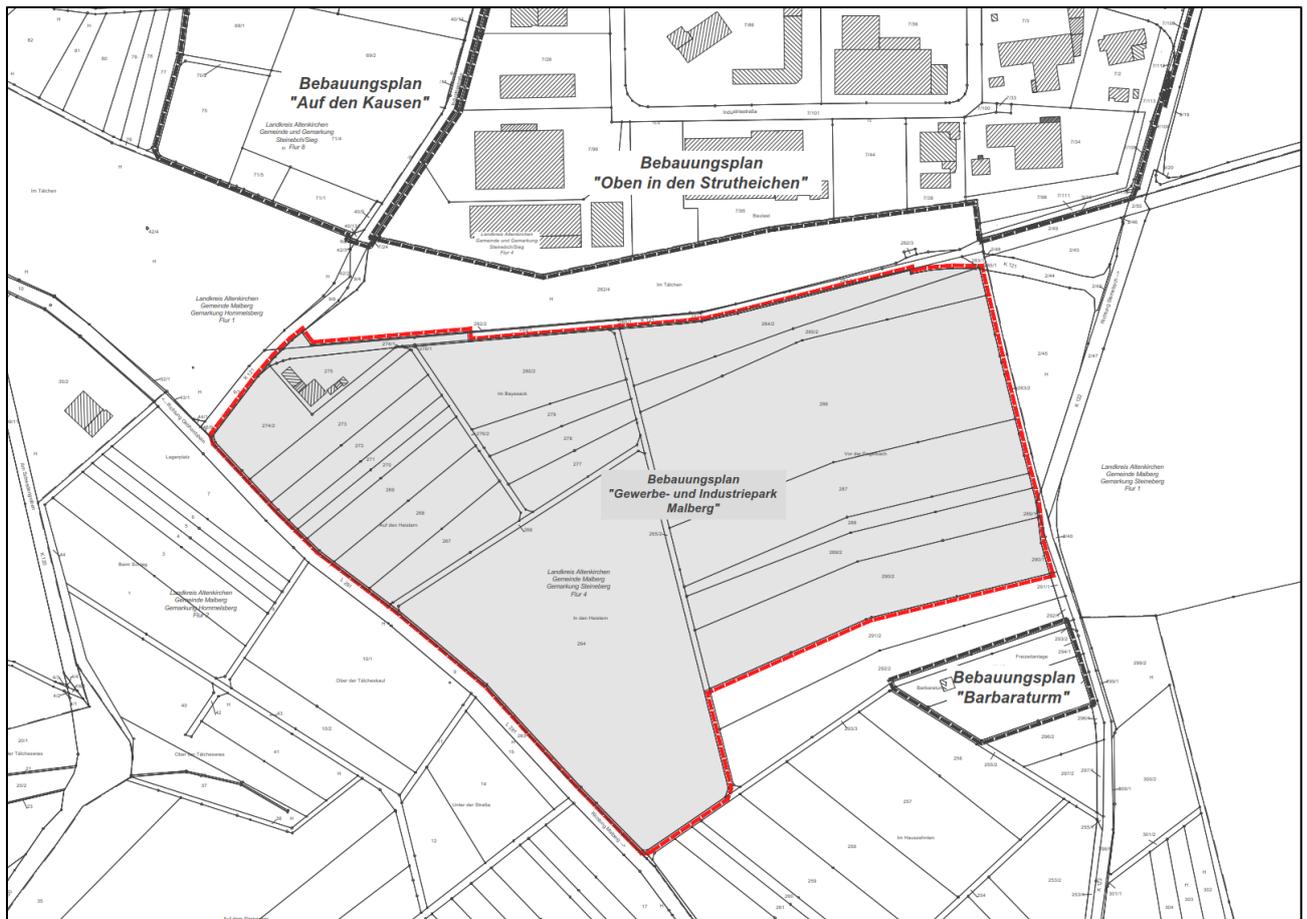
Auszug aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Gewerbe- und Industriepark Malberg“, unmaßstäblich, genordet; Quelle: Bauamt VG Betzdorf-Gebhardshain (Plangebiet der 1. Änderung ist mit roter Blocklinie gekennzeichnet)

3.4 Angrenzende festgesetzte und im Verfahren befindliche Bebauungspläne

Unmittelbar an das Plangebiet angrenzende Bebauungspläne sind nicht vorhanden, jedoch finden sich in ca. 40 m Abstand sowohl festgesetzte als auch im Verfahren befindliche Bebauungspläne.

Südöstlich des Geltungsbereiches liegt der sich im Verfahren befindliche Bebauungsplan „Barbaraturm“ der Ortsgemeinde Malberg, der ein Sondergebiet „Tourismus“ begründet.

Nördlich des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriepark Malberg“ finden sich auf Flächen der Ortsgemeinde Steinebach die festgesetzten Bebauungspläne „Auf den Kausen“ (Gewerbegebiet) und „Oben in den Strutheichen“ (Gewerbe- und Industriegebiet).



Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Darstellung des Geltungsbereiches B-Plan „Gewerbe- und Industriepark Malberg“ sowie umliegender Bebauungspläne; unmaßstäblich, genordet; (Quelle: Bauamt VG Betzdorf-Gebhardshain); Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (Zustimmung vom 15.10.2002)

3.5 Natur, Landschaft, Umwelt

Generell ist ein landespflegerischer Planungsbeitrag erforderlich, um die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ausreichend zu berücksichtigen.

Hierzu wurde ein gesonderter Erläuterungsbericht erstellt. Die erforderlichen Maßnahmen und Festsetzungen zur Vermeidung und zum Ausgleich unvermeidbarer Eingriffe in Natur und Landschaft wurden in den Bebauungsplanentwurf übernommen.

Für die vorliegende Bebauungsplanänderung wurde zudem geprüft, ob pauschal geschützte Grünlandflächen von der Planung betroffen sind. Zudem wurden die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sowie die internen und externen Maßnahmen geprüft und angepasst. Auf die Erstellung eines Umweltberichtes sowie eines ausführlichen Fachbeitrages Artenschutz wurde nach Rücksprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde bei der Kreisverwaltung Altenkirchen verzichtet.

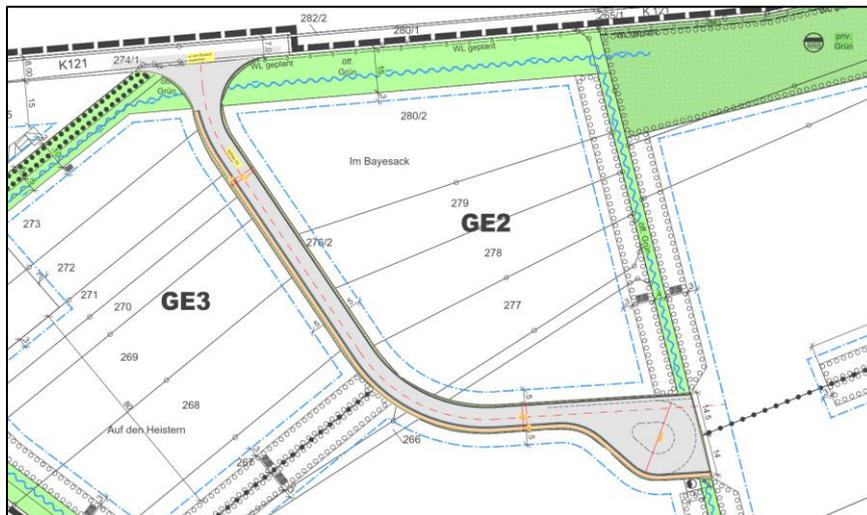
3.6 Verkehrliche Erschließung

3.6.1 Erschließungsstraßen

Die verkehrliche Erschließung des Gewerbegebiets erfolgt über die Kreisstraße Nr. 121 (K 121), die wiederum an die Landesstraße Nr. 281 (L 281) und die Kreisstraße Nr. 122 (K 122) anschließt.

Zur inneren Erschließung des Plangebietes wird eine ca. 230 m lange Erschließungsstraße (Planstraße A) angelegt, die in der Mitte des Plangebietes in einer Wendeanlage für Lastzüge endet. Die Wendeanlage ist so anzulegen, dass sowohl drei- als auch vierachsige Müllsammelfahrzeuge die Straße befahren können. An diese Erschließungsstraße grenzen die neuen Gewerbeflächen unmittelbar an.

Die Erschließungsstraße erhält eine Breite von insgesamt 8,50 m. Hierin ist ein straßenbegleitender Gehweg bereits enthalten. Im Rahmen der Erschließungsplanung ist auch der Einmündungsbereich der K 121 zu berücksichtigen.



Erschließungskonzept
unmaßstäblich,
eingenordet

Datengrundlage:
Geobasisinformationen
der Vermessungs- und
Katasterverwaltung
Rheinland-Pfalz
(Zustimmung vom
15. Oktober 2002)

3.7 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Gebietes wird über Netzerweiterungen und den Anschluss an die bestehenden Anlagen sichergestellt.

3.7.1 Entwässerungstechnische Erschließung

Das Plangebiet soll grundsätzlich im Trennsystem erschlossen werden.

Das Schmutzwasser soll an den bestehende Mischwasserkanal außerhalb des Plangebietes angeschlossen werden.

Zur Ableitung des auf den Baugrundstücken und der Erschließungsstraße anfallenden Niederschlagswassers ist ein Regenwasserkanal zu errichten, der von der Erschließungsstraße (Planstraße A) in Richtung Nordwesten verläuft und dort in ein noch zu errichtendes, öffentliches Regenrückhaltebecken entwässert.

Die Industriegebietsfläche GI1 entwässert aus topographischen Gründen zunächst in eine am nördlichen Plangebietsrand, parallel zur K 121, angelegte private Grünfläche mit Regenrückhalteeinrichtung. Lediglich der Überlauf wird wiederum an das Regenwassersystem angeschlossen und entwässert im weiteren Verlauf in das öffentliche Regenrückhaltebecken am Westrand des Plangebietes.

Im Zuge der Bauleitplanung wird die Abwasserentsorgung konzeptionell gelöst, um sicherzustellen, dass die Erschließung des Plangebietes gesichert werden kann. Die detaillierte Ausführungsplanung ist nicht notwendigerweise Bestandteil des Bebauungsplanes, jedoch wird das Entwässerungskonzept frühzeitig mit den zuständigen Behörden abgestimmt.

3.7.2 Außengebietsentwässerung

Das Plangebiet befindet sich in einem nach Norden bis Westen geneigten Gelände. In der Mitte des Plangebietes wird in Süd-Nord-Richtung eine 4 m breiter öffentlicher Grünstreifen mit Entwässerungsgraben ausgewiesen. Der Graben soll das ggf. anfallende Außengebietswasser auffangen und entwässert im weiteren Verlauf in das Regenrückhaltebecken.

3.7.3 Versorgung des Gebietes mit Trinkwasser

Die Versorgung des Gebietes mit Trinkwasser wird über die bestehenden Anlagen der Verbandsgemeindewerke Betzdorf-Gebhardshain und eine entsprechende Erweiterung des Trinkwassernetzes sichergestellt.

3.7.4 Energieversorgung

Am südlichen Rand des Plangebietes wurde in Abstimmung mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen eine ca. 4 m x 5 m große Fläche für versorgungsanlagen mit Zweckbestimmung „Elektrizität“ im Bebauungsplan festgesetzt.

3.8 Fließgewässer

Fließgewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

3.9 Altlasten

Zu möglichen Altlastenverdachtsflächen innerhalb des Änderungsbereiches liegen keine Informationen vor. Der Planbereich ist insofern nicht als mögliche Altlastenverdachtsfläche eingestuft.

3.10 Denkmalschutz

Unter Denkmalschutz stehende Bauten sind im Plangebiet nicht vorhanden.

3.11 Wasserschutzgebiete

Trinkwasserschutzgebiete sind im Plangebiet nicht verzeichnet.

3.12 Starkregenereignisse

Im Norden und Südwesten des Plangebietes besteht eine geringe Abflusskonzentration bei Starkregenereignissen. Durch eine ausreichende Dimensionierung des Regenrückhaltebeckens und den getroffenen Festsetzungen im Plangebiet (Grünflächen, Grabensystem etc.) wird einer Verstärkung dieser Abflusskonzentration gezielt entgegengesteuert.

3.13 Bergbauliche Belange

Das Plangebiet wird von den bereits erloschenen Bergwerksfeldern „Schwedengraben“, „Eisensegen“, „Eisensegen II“, „Carlsstern – konsolidiert unter Bindweide“ und kleinerer Teilflächen, die unter „konsolidiert Krämer“ verzeichnet sind, überdeckt. In diesen Bereichen ist jedoch kein Bergbau dokumentiert. Es erfolgt aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht. Die Inhaberin der Bergrechte erhebt keine Einwände gegen die vorliegende Bebauungsplanänderung.

3.14 Erdgeschichtliche Denkmalpflege

Da es sich im Plangebiet um potenziell fossilführende Gesteine handelt, werden seitens der Generaldirektion kulturelle Erbe (GDkE), Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege zu Eingriffen in den Boden daher folgende Auflagen auf Ebene des Planvollzugs gemacht:

Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S. 159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, erdgeschichtliche Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDkE.

Sollten erdgeschichtliche Funde angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit deren Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen erdgeschichtlichen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

Die GDkE ist rechtzeitig (2 Wochen vorher) über den Beginn von Erdarbeiten zu informieren. Die Baubeginnsanzeige ist zu richten an landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de oder telefonisch 0261 – 6675 3000.

3.15 Immissionsschutz

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB sind im Rahmen der Bauleitplanung die „allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse“ zu berücksichtigen. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB sind die „umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt“ zu berücksichtigen. Für Verkehrslärm sind generell die Orientierungswerte gemäß dem Beiblatt 1 der DIN 18005-1 (Schallschutz im Städtebau) zu beachten, die nicht als Grenzwerte, sondern vielmehr als sachverständige Konkretisierung der Anforderung an den „Schallschutz im Städtebau“ aufzufassen sind. Die schalltechnischen Orientierungswerte für das störungssensiblere Gewerbegebiet liegen bei 65 db(A) tags und 50-55 db(A) nachts. Nach den Textziffern 1.1.2 und 1.2.2 werden Betriebswohnungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Die angrenzenden Straßenverkehrsflächen wirken sich nicht nachteilig auf das Bebauungsplangebiet aus, sodass Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen vorliegend entbehrlich sind.

4. Planinhalt

4.1 Ziele und Zwecke der Planung

Ziel und Zweck der Planung ist die Weiterentwicklung der Ortsgemeinde Malberg als Gewerbestandort unter Berücksichtigung der Planungsziele des Regionalen Raumordnungsplanes sowie der vorbereitenden Bauleitplanung.

Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben mit geringem Emissionsverhalten geschaffen werden, die sich mit den benachbarten Nutzungen verträglich gestalten lassen. Lediglich im Bereich des G11 sind Nutzungen zulässig, die in anderen Baugebieten unzulässig sind.

Unter Berücksichtigung der angrenzenden touristischen Nutzung soll künftig für die dem Barbaraturm nächstgelegenen Teilfläche auf die Festsetzung eines Industriegebietes verzichtet werden. Der südöstliche Bereich des Plangebietes wird daher ebenfalls als Gewerbegebiet reglementiert und erhält die Bezeichnung „GE5“. Durch die unmittelbar im Norden an das Plangebiet angrenzenden Gewerbebetriebe ist das Gebiet bereits vorbelastet. Eine unzerstörte Landschaft ist bereits jetzt nicht mehr gegeben. Der direkte Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet der Ortsgemeinde Steinebach ist daher auch aus städtebaulichen Gesichtspunkten zu befürworten. Durch die festgesetzten Gestaltungs- und Ersatzmaßnahmen wird eine Durchgrünung des Plangebietes erreicht und der Eingriff in das Landschaftsbild auf ein Mindestmaß reduziert. Dies betrifft insbesondere auch das benachbarte touristisch genutzten Gebiet des angrenzenden Barbaraturms.

Die Aufstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen erfolgt im öffentlichen Interesse und resultiert aus der städtebaulichen Erforderlichkeit der Planung. Vorliegend handelt es sich um die einzigen gewerblichen Bauflächen der Ortsgemeinde, sodass darüber hinaus keine Möglichkeit besteht, Gewerbebetriebe in diesem Umfang oder in dieser Größenordnung anzusiedeln.

Aus dem Entwurf der Potenzialanalyse „Gewerbe- und Industrieflächenpotenziale für die Wirtschaftsregion Westerwald“ geht hervor, dass im Landkreis Altenkirchen ein Gewerbeflächenbedarf bis 2023 von 55 bis 83 ha besteht. Der Bedarf kann langfristig nicht aus den bestehenden Flächenpotenzialen im Kreisgebiet gedeckt werden. Aufgrund der Eigentumsstrukturen konnte das Bebauungsplangebiet bislang nicht realisiert werden. Mittlerweile bestehen jedoch konkrete Ansiedlungsabsichten, sodass auch eine zeitnahe Realisierung des Gewerbegebietes angedacht ist. Würden Alternativflächen außerhalb der Ortsgemeinde Malberg in Betracht gezogen, könnte die Ortsgemeinde ihre städtebaulichen Ziele nicht mehr verwirklichen und es würde in die Planungshoheit der Ortsgemeinde eingegriffen.

Eine Alternativenprüfung auf Bebauungsplanebene über die Grenzen der Ortsgemeinde hinaus ist insofern weder zielführend noch geboten. Hinzu kommt, dass es sich vorliegend um eine Bebauungsplanänderung handelt, die lediglich einzelne Festsetzungen anpasst bzw. konkretisiert. Eine Neuaufstellung des Bebauungsplanes an einer anderen Stelle wäre ohnehin unverhältnismäßig und käme als gleichzusetzende Alternative insofern nicht in Betracht.

Der bestehende Bebauungsplan „Gewerbe- und Industriepark Malberg“ wird daher einer ersten Änderung unterzogen.

4.2 Beschreibung und Begründung der Festsetzungen

4.2.1 Art der baulichen Nutzung

Der westliche Teil des Plangebietes soll vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben dienen. Unter dieser Prämisse wird hier ein „Gewerbegebiet“ [GE] gemäß § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt, das in vier die Ordnungsbereiche GE1 bis GE5 unterteilt wird.

Der nordöstliche Teil des Plangebietes wird gemäß § 9 BauNVO als Industriegebiet [GI] festgesetzt und soll ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben dienen, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Beugebieten unzulässig sind. Das Industriegebiet erhält den Ordnungsbereich GI1.

Im Gewerbegebiet und im Industriegebiet sind die nach § 8 bzw. § 9 Abs. 2 BauNVO genannten Anlagen und Einrichtungen allgemein zulässig, wobei Bordelle, Beherbergungsbetriebe sowie sonstige Unterkünfte aller Art als sonstige Gewerbebetriebe sowie selbstständige Tankstellen, die nicht betriebsbezogen sind, gemäß § 15 Abs. 1 BauNVO unzulässig sind.

Da das ausgewiesene Plangebiet überwiegend der Unterbringung von Gewerbebetrieben dienen soll, werden die als Ausnahme möglichen Wohnungen im Gewerbegebiet (GE1 bis GE5) sowie im Industriegebiet (GI1) nach § 1 Abs. 6 BauNVO nicht zugelassen. In der Ortsgemeinde Malberg stehen keine größeren Flächen für eine gewerbliche Entwicklung mehr zur Verfügung, weshalb die Gewerbe- und Industriegebiete innerhalb des

Planbereiches insbesondere für gewerbliche und industrielle Nutzungen vorgesehen werden sollen.

Die in § 8 Abs. 3 BauNVO unter Nr. 2 (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, und gesundheitliche Zwecke) und Nr. 3 (Vergnügungsstätten) genannten Arten von Nutzungen werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO). Ebenso werden im Industriegebiet die unter § 9 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO aufgeführten Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Der Ausschluss beruht auch hier auf dem städtebaulichen Ziel, im Plangebiet gewerbliche Nutzungen zu etablieren.

Durch die in den Textfestsetzungen getroffenen Einschränkungen in Bezug auf die Art der baulichen Nutzung und die Emissionsträchtigkeit der einzelnen Unternehmen soll ein nachhaltiges problemloses Nebeneinander der in unmittelbarer Nachbarschaft vorhandenen und im Plangebiet zukünftig anzusiedelnder Betriebe gewährleistet werden und dauerhaft die Entstehung von Gemengelagen von nicht aufeinander abgestimmten und sich gegenseitig behindernden und bedingenden Betriebsarten soweit als möglich ausgeschlossen werden.

Daher sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO Betriebe der Abstandsklassen I – IV i.S.d. Abstandserlasses des Ministeriums für Umwelt des Landes Rheinland-Pfalz vom 26.2.1992 - Az. 10615-83 150-3 - über die Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohnbaugebieten im Rahmen der Bauleitplanung sowie Anlagen zum mechanischen Be- und Verarbeiten von Asbesterzeugnissen auf Maschinen bzw. zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Schweinen i.S.d. Ziffer 157 des Abstandserlasses und Kompostieranlagen im gesamten Bebauungsplangebiet nicht zulässig.

Die nach § 8 und § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO zulässige Nutzung „Gewerbebetriebe aller Art“ wird gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO weiterhin dahingehend eingeschränkt, dass die Errichtung von selbstständigen Einzelhandels- und Handelsbetrieben ausgeschlossen wird. Einzelhandel im Plangebiet ist nur mit Waren zulässig, die der jeweilige Betrieb selbst herstellt, verarbeitet oder bearbeitet, repariert oder die im räumlichen oder betrieblichen Zusammenhang mit dem Produktions- oder Handwerksbetrieb stehen.

Die Handelsnutzung muss dem Gewerbe- oder Handwerksbetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse deutlich untergeordnet sein und wird auf maximal 25 % der gewerblich genutzten Gebäudegrundflächen (ohne Lager-, Stellplätze, Zufahrten usw.), jedoch höchstens 150 m² Verkaufsfläche, festgesetzt.

Bauweise

Für die Teilflächen GE2 bis GE5 und für die Fläche des Industriegebietes ist die abweichende Bauweise festgesetzt. Sie wird definiert als offene Bauweise für Gebäudelängen auch über 50 m. Die Gebäudelängen dürfen maximal 100 m betragen, es müssen jedoch die seitlichen Grenzabstände zu den Nachbargrundstücken eingehalten werden.

4.2.2 Maß der baulichen Nutzung / Bauweise

Grundflächenzahl und Baumassenzahl

Das zulässige Maß der baulichen Nutzung ist im Bebauungsplan als Grundflächenzahl [GRZ] gemäß § 16 Abs. 2, Nr. 1 BauNVO, als Baumassenzahl [BMZ] gemäß § 16 Abs. 2, Nr. 2 sowie § 21 BauNVO und als maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 2 sowie § 18 BauNVO entsprechend der Einträge in der Nutzungsschablone festgesetzt.

Nutzungsschablone						
Ordnungs- bereich- fest- setzungen	GE1	GE2	GE3	GE4	GE5	GI1
GRZ	0,6					
GRZ²	0,8					
BMZ	3,0	9,0				
Bauweise	-	aBw (Gebäude bis 100 m)				
Dachneigung	0° - 45°		0° - 10°			
max. Gebäude- höhe [GH] ü. NHN	428 m	442 m	442 m	445 m	449 m	442 m
max. Gebäude- höhe ü. OKF EG	12 m	15 m	15 m	15 m	15 m	15 m

Gebäudehöhe

Um unabhängig von der Baumassenzahl die absolute Höhenentwicklung der neuen Gebäude im Plangebiet steuern zu können, werden maximal zulässige Gebäudehöhen [GH] vorgegeben.

Die maximalen Gebäudehöhen [GH] baulicher Anlagen sind für die Ordnungsbereiche GE1 bis GE5 sowie GI1 als Höhe in Metern [m] ü. NHN gemäß Eintrag in der Nutzungsschablone festgesetzt, wobei das Höhensystem DE_DHHN2016_NH zugrunde gelegt ist. Die festgesetzten Höhen gelten auch für technische Aufbauten wie Schornsteine und Lüftungsrohre sowie für weitere untergeordnete Bauteile wie Brüstungen/Attika und Belichtungselemente.

Aufgrund der Topografie könnten bei Festsetzung einer NN-Höhe als oberste Begrenzung der Gebäudehöhe insbesondere am nördlichen Plangebietsrand höhere Gebäude entstehen. Um aber auch die absolute Gebäudehöhe im Einzelnen zu reglementieren, wurde für die jeweiligen Teilflächen zudem die maximale (absolute) Gebäudehöhe gemäß Nutzungsschablone festgesetzt. Als unterer Bezugspunkt der GH gilt die Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss (OKF EG), oberer Bezugspunkt für die Gebäudehöhe ist die obere Dachbegrenzungslinie.

Die maximalen Gebäudehöhen gelten auch für Werbeanlagen.

Gemäß § 31 Abs. 1 BauGB können Überschreitungen der angegebenen Höchstgrenzen der Firsthöhe/Gebäudeoberkante mit untergeordneten, technisch notwendigen Aufbauten oder für untergeordnete Bauteile (wie Schornsteine, Fahrstuhltürme, Lüftungsaufbauten, Siloanlagen, Windräder) von der Ortsgemeinde Malberg im Einzelfall ausnahmsweise zugelassen werden.

Baugrenzen

Die Festlegung der überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen ermöglicht den zukünftigen Bauwilligen im Gewerbegebiet einen Gestaltungsspielraum zur Anordnung der Gebäude auf Ihren Grundstücken. Die Festlegung von Firstrichtungen ist aus dem gleichen Grund nicht vorgeschrieben.

4.2.3 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

Bezüglich der äußeren Gestaltung der baulichen Anlagen werden gem. § 9 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der Landesbauordnung (LBauO) für Rheinland-Pfalz für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Festsetzungen bezüglich der Dachgestaltung getroffen. Dabei wird das Bestandsgebäude im Teilbereich GE1 berücksichtigt. Hier sind Dachneigungen von 0° bis 45° zulässig, wobei im übrigen Geltungsbereich nur Dachneigungen bis 10° zulässig sind. Insbesondere Flachdächer und flach geneigte Dächer sind für die Anlage von Dachbegrünungen geeignet und ermöglichen zudem eine gute Ausrichtung von Anlagen zur Nutzung solarer Energie.

Durch die Festsetzung von extensiven Dachbegrünungen und Photovoltaik/Solarthermie wird dem Klimaschutzziel Rechnung getragen.

Die Festsetzung einer Mindestbegrünung soll Wärmespitzen vermeiden und zur Erhöhung der Luftfeuchtigkeit sowie zur Schaffung von Retentionsraum bei Starkregenereignissen dienen. Zudem tragen auch Dachbegrünungen zur Durchgrünung des Plangebietes bei.

Zudem sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Werbeanlagen nur innerhalb der Baugrenzen und innerhalb der Höhenfestsetzungen der Gebäude zulässig.

4.2.4 Landespflegerische Festsetzungen

Im Fachbeitrag Naturschutz wurden die zur Umsetzung des vorliegenden Bebauungsplanes erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich unvermeidbarer Eingriffe in Natur und Landschaft erarbeitet und mit den Fachbehörden abgestimmt. Die sich aus den Fachplanungen ergebenden Festsetzungen wurden dann in den Bebauungsplanentwurf übernommen.

Die daraus abgeleiteten Festsetzungen innerhalb und außerhalb des Plangebietes wurden in der Planzeichnung entsprechend markiert und in den Textfestsetzungen näher beschrieben.

4.2.5 Kennzeichnungen, Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

Hinweise zum Baugrund

In den Textfestsetzungen wurden unter Punkt III. Hinweise und Empfehlungen zur Beachtung der bei Eingriffen in den Baugrund zu beachtenden einschlägigen Regelwerke aufgeführt. Zudem werden für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerung) objektbezogene Baugrunduntersuchungen vorgeschlagen. Diese Hinweise und Empfehlungen wurden in die Textfestsetzungen aufgenommen, da das Risiko des Baugrundes grundsätzlich beim Bauherrn verbleibt. Der Bauherr soll damit nochmals auf die ohnehin zu beachtenden Regelwerke hingewiesen werden.

Archäologische Funde

Ähnliches gilt für etwa zutage kommende archäologische Funde (wie Mauern, Erdverfärbungen, Knochen- und Skeletteile, Gefäße oder Scherben, Münzen und Eisengegenstände usw.). Diese unterliegen gemäß §§ 16 - 21 Denkmalschutz- und -pflegegesetz Rheinland-Pfalz der Meldepflicht. Solche Funde sind der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1, in Koblenz unverzüglich anzuzeigen. Die Generaldirektion ist zudem rechtzeitig (2 Wochen vorher) mittels Baubeginnanzeige über den Beginn von Erdarbeiten zu informieren.

Sammlung und Nutzung des Niederschlagswassers

Für einen sparsamen Umgang und zur Nutzung des anfallenden Niederschlagswassers wurde ein entsprechender Hinweis in die Textfestsetzungen aufgenommen. Das Niederschlagswasser soll gesammelt und zum Wässern von Vegetationsbeständen genutzt werden.

Flächenbefestigungen

Zum Schutz des Grundwassers wird empfohlen, zur Befestigung von Stellplätzen und Gehwegen sowie sonstigen Flächen wasserdurchlässige Oberflächenbefestigungen zu verwenden, sofern andere gesetzliche Vorgaben nicht entgegenstehen.

Hinweise zur Bauverbotszone der Landesstraße

Unter Berücksichtigung der Bauverbotszone entlang von Kreis- bzw. Landesstraßen (15 m für Hochbauten und 10 m für geplante Stellplätze) wurde ein Hinweis in den Textfestsetzungen berücksichtigt. Die Regelung ergibt sich bereits aus dem Landesstraßengesetz und ist daher zwingend einzuhalten. Die erforderlichen Abstandsflächen wurden bereits im Bebauungsplan berücksichtigt und entsprechende Festsetzungen getroffen. Auf die Genehmigungspflicht für Abgrabungen und Aufschüttungen innerhalb der Bauverbotszonen wurde ebenfalls hingewiesen.

Hinweise zur Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung kann im gesamten Plangebiet mit einer Lieferleistung von 96 m³/h über einen Zeitraum von zwei Stunden sichergestellt werden. Dies wurde nachrichtlich in den Textfestsetzungen dokumentiert.

Hinweise zum Geologiedatengesetz

Das Landesamt für Geologie- und Bergbau hat auf die Bestimmungen des Geologiedatengesetzes verwiesen, wonach die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung beim Landesamt anzuzeigen ist. Darauf wurde in den Textfestsetzungen hingewiesen.

Hinweis zur Vorlage eines Freiflächengestaltungsplanes

Um die Einhaltung der festgesetzten Grundfläche und der erforderlichen Frei- und Grünflächen nachzuweisen, ist im Baugenehmigungsverfahren ein Freiflächengestaltungsplan vorzulegen.

5. Auswirkungen der Planung

5.1 Auswirkungen auf ausgeübte Nutzungen

Das Plangebiet wird zurzeit landwirtschaftlich als Acker- und Grünland genutzt. In diesem Bereich werden sich Auswirkungen in der Form ergeben, dass zurzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen zukünftig als Gewerbeflächen genutzt werden können.

5.2 Auswirkungen auf Natur, Boden und Landschaft

Die Neuversiegelungen und Neubauten werden eine gewisse Beeinträchtigung von Natur, Boden und Landschaft hervorrufen, die jedoch durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden können. Einzelheiten hierzu sind den Textfestsetzungen und dem Fachbeitrag Naturschutz zu entnehmen.

5.3 Bodenordnende Maßnahmen

Für die Realisierung des Bebauungsplanes ist die Neuordnung der Grundstücke auf Grundlage des Bebauungsplanes, insbesondere im westlichen Bereich (GE2 bis GE4 und Erschließungsstraße) notwendig. Die überplanten Flächen befinden sich teils im Eigentum der Ortsgemeinde Malberg, teils in Privatbesitz.

6. Flächenbilanz

Nutzungsart		Fläche in m ²	%-Anteil an der Gesamtfläche
Gewerbegebiet GE1	Bestand	1.685 m ²	1,35%
Gewerbegebiete GE2-GE5	Planung	64.775 m ²	51,96%
Industriegebiete GI1	Planung	22.560 m ²	18,10%
Verkehrsflächen	Planstraße A	2.690 m ²	2,16%
Verkehrsflächen	K 121	1.125 m ²	0,90%
Öffentliche Grünflächen	entlang L281 (Option für Radweg)	2.055 m ²	1,65%
Öffentliche Grünflächen G1	Grabensysteme	4.820 m ²	3,87%
Private Grünflächen		10.390 m ²	8,33%
Flächen für Versorgungsanlagen (RRB)	öffentlich	4.775 m ²	3,83%
Flächen für Versorgungsanlagen (Strom)	öffentlich	20 m ²	0,02%
Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	E3 (öff. Grün)	6.700 m ²	5,37%
Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	E4 (priv. Grün)	3.070 m ²	2,46%
Gesamtfläche		124.665 m²	100,00%

7. Rechtsgrundlagen in der jeweils gültigen Fassung

1. Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der BEK. vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i.d.F. der BEK. vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 BaulandmobilisierungsG vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
4. Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2022 (GVBl. S. 403)
5. Landesplanungsgesetz (LPIG) vom 10.04.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295)
6. Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
7. Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) vom 14. Juli 2015 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. April 2022 (GVBl. S. 118)
8. Gesetz zum Schutz vor Schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge

- (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 17. Mai 2013
zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)
9. Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990
zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 04. November 2020 (BGBl. I S. 2334)
10. Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler
(Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 23. März 1978
zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2021 (GVBl. S. 543)
11. Landesstraßengesetz (LStrG) vom 01. August 1977
zuletzt geändert durch §84 des Gesetzes vom 07. Dezember 2022 (GVBl. S. 413)
12. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.d.F. der BEK. Vom 28. Juni 2007
zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 922)
13. Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998
zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
14. Landesbodenschutzgesetz RLP (LBodSchG) vom 25. Juli 2005
zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287)
15. Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994
zuletzt geändert durch § 21 des Gesetzes vom 07. Februar 2023 (GVBl. S. 29)

Hachenburg, Juni 2024

gez. Kerstin Eiteneuer, B.Eng.
Planeo Ingenieure GmbH